

Die Kindertagespflege zählt zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII. Sie ist ein familiennahes Angebot, zählt als Alternative zur Betreuung des Kindes in Kindertageseinrichtungen und unterstützt und ergänzt die Förderung, Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Die Kindertagespflege kann gemäß § 1 Abs. 6 SächsKitaG im Haushalt der Tagespflegeperson, Erziehungsberechtigten oder in anderen kindgerechten Räumlichkeiten angeboten werden. Diese Betreuungsform ist vorrangig für Kinder im Alter von 0-3 Jahren adäquat zur Kinderkrippe ausgelegt. Die Gruppenstärke umfasst max. fünf zu betreuende fremde Kinder. Gemäß § 43 SGB VIII bedarf es für die Arbeit in der Kindertagespflege einer Pflegeerlaubnis.